



KANZLEI MICHAELIS[®]
RECHTSANWÄLTE

Alles rund um die
betriebliche
Krankenversicherung

In den Räumen der
Bucerius Law School

Aktuelles Steuerrecht und bKV

von Herrn Rechtsanwalt Oliver Timmermann



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

bkV Relevanz

Durch eine betriebliche Krankenversicherung steigern Arbeitgeber die Loyalität ihrer Mitarbeiter und sparen durch weniger krankheitsbedingte Ausfälle bares Geld.

Es sind 2 Faktoren, die zusammenkommen:

- Stärkung der Unternehmens- und Führungskultur (emotionale Wirkung und Stärkung der ArbG Marke, sog. employer branding) und
- Stärkung der aktiven Lebensqualität (höhere Lebensqualität, Schrankenabbau, sog. work/life Integration)



die bkV in der Rechtspr. des BFH

- Bis Ende 2013 galten Beiträge des ArbG zu einer arbeitgeberfinanzierten Gruppen-KV im Bereich der priv. KV zugunsten der Mitarbeiter als Sachbezug, vgl. BFH, Urt. v. 14.04.2011 – Az.: VI R 24/10
- Vorteil: monatl. Versicherungsbeiträge waren steuerfrei und beitragsfrei bzgl. der Sozialversicherung
- Voraussetzung: Zusammen mit anderen Sachzuwendungen an den ArbN durften im jew. Kalendermonat € 44,00 nicht überschritten werden.



Nichtanwendungserlass BFM

Im Oktober 2013 hat das BFM einen sog. Nichtanwendungserlass erlassen, Az.: IV C5 – S 2334/13/10001

Versicherungsbeiträge zur bKV werden darin als Barlohn eingestuft; dies auch wenn der ArbG der Versicherungsnehmer und der ArbN nur versicherte Person ist, soll die Beitragszahlung des ArbG zum Zufluss des Barlohnes führen.

Des Weiteren: Diese systemat. Einteilung führte dazu, dass die € 44,00 Grenze fiel.



KANZLEI MICHAELIS[®]
RECHTSANWÄLTE

Gegenbewegung Finanz-Rspr.

- Der Kläger (Kl.) erzielte im Streitjahr 2014 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber schloss für alle Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen (Gruppen-) Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz ab.
- Die für den Versicherungsschutz des Kl. vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beiträge i.H. von insgesamt € 36,42, behandelte dieser und das FA – aufgrund des Nichtanwendungsbeschlusses - als steuerpflichtigen Arbeitslohn.



Gegenbewegung Finanz-Rspr.

- Der Kl. beantragte im Einspruchsverfahren gegen den ESt-Bescheid 2014 die Zusatzversicherungsbeiträge als Sachbezüge iSd § 8 Abs. 2 S. 11 EStG und nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen. Nach erfolglosem Einspruch gab das FG der dagegen gerichteten Klage statt.



Lösung des FG Mecklenburg-Vorpommern

- Die Frage nach dem „Sachbezug“ hatte der BFH bereits in seinem Urteil vom 11.11.2010 (Az: VI R 27/09) beantwortet, wonach Sachbezüge alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen sind. Zur Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug kommt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darauf an, was den der Arbeitnehmer beanspruchen kann. Der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidet. Kann der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch die Zahlung des Gegenwerts verlangen oder gibt es alternativlos nur den Sachbezug?



Lösung des FG Mecklenburg-Vorpommern

- Die BFH Richter gehen in der obigen Entscheidung soweit, dass Sachbezüge selbst dann gegeben sind, wenn der Arbeitgeber eine Zahlung mit einer Auflage verbindet, den empfangenden Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.
- Auf dieser Grundlage hat auch das FG Mecklenburg-Vorpommern am 16.03.2017 (Az: 1 K 215/16; Revision beim BFH unter dem Az: VI R 16/17) entschieden, dass Sachbezüge auch dann vorliegen, wenn der Arbeitgeber mit Zahlungen an seine Arbeitnehmer die von diesen zu zahlenden Beiträge zu einer Zusatzkrankenversicherung bezuschusst und die Arbeitnehmer diese Zahlungen nur dann beanspruchen können, wenn sie eine entsprechende Zusatzkrankenversicherung abgeschlossen haben.



Revision des BFH

- Mit der Entscheidung v. 04.07.2018 (Az.: VI R 16/17) bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung zum Sachlohnbegriff.
- Die Revision des FA, der das BMF beigetreten war, war unbegründet.



Revision des BFH

- Das FG sei zu Recht davon ausgegangen, dass die vom Arbeitgeber des Kl. für dessen Versicherungsschutz geleisteten Beiträge Sachbezüge seien, die unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG bleiben. Zum Arbeitslohn i.S. des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG könnten auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber leiste, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder Todes abzusichern. Erlangt der Arbeitnehmer – wie im Streitfall – durch die Beitragsleistungen seines Arbeitgebers einen unmittelbaren Anspruch auf den entsprechenden Versicherungsschutz, fließt ihm bereits mit der Beitragsleistung Arbeitslohn zu, vgl. auch BFH v. 07.05.2009 – Az.: VI R 8/07, BStBl. II 2010, 194 ff.



BFH Lösung

Da die monatlichen Versicherungsbeiträge die Freigrenze von € 44,00 pro Monat aber nicht überschritten, blieben diese bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit außer Ansatz.

Eine Unterscheidung zwischen Bar- und Sachlohn sei insbesondere im Hinblick auf die Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG erheblich, da diese nur für Sachbezüge gelte.



BFH Lösung

Für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn sei die arbeitsvertragliche Vereinbarung entscheidend. Könnte der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst (hier: den Versicherungsschutz) beanspruchen, liege ein Sachbezug i.S. des § 8 Abs.2 S. 1 EStG vor, der steuerfrei bleibe, wenn die € 44,00-Freigrenze im Kalendermonat nicht überschritten werde. Unerheblich sei dann, ob der Arbeitnehmer den Sachbezug unmittelbar vom Arbeitgeber erhalte oder ob er diesen von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers beziehe. Hätte der Arbeitnehmer aber auch einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge ausbezahle, läge Barlohn vor.



Resümee

Im Ergebnis hat das BFH die Möglichkeit der Sachzuwendung wieder vom Kopf auf die Beine gestellt und damit der Exekutive den normativen Weg gewiesen.

Das ist in einem Rechtsstaat nur „billig und recht“. Es muss auch in einer komplexer werdenden Arbeitswelt der Jurisprudenz obliegen, als Schlussentscheider über die jur. Stimmigkeit einer weitreichenden Maßnahme zu befinden.

Was hat das BFH hier zugrunde gelegt?

Ausgangspunkt der BFH – Entscheidung war – wie gezeigt – der Zweckmoment der ArbG Zuwendung. Damit steht diese Rspr. auf dogmatisch sicherem Boden.



Resümee

Der einem Schuldverhältnis eigene Sinn kann aus dem „Inhalt der Leistung“ erkannt werden. Die Frage nach dem quid debitor (was schulde ich?) ist aber untrennbar auch immer mit dem cur debitor (warum schulde ich?) verbunden.

Regelmäßig ist die Leistung des Verpflichteten nicht nur durch den Gegenstand (hier Geldfluss zugunsten des ArbN), sondern stets auch durch den Entstehungsgrund der Verpflichtung (hier: gesundheitsbezogene Mehrabsicherung des ArbN) charakterisiert. Erst dadurch werden Unterschiede begründet, die zur Auslegung einer Leistung in realiter der Unterschied ausmachen.



Resümee

An diesen systematischen Grundsatz knüpft sich noch eine weitere Folge, die insbesondere dieser Tage betont werden muss, da sie sich nicht mehr „von selbst“ versteht.



Resümee

Öffentliche Eingriffe – wie auch die öffentliche Hand in Gestalt des FA – sind nur gerechtfertigt, wenn sie sich an Rechtsvorgaben halten (Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes). Dieser Tage ist eine Tendenz zu beobachten, die einem Zivilrechtler zusetzen kann: Im Interesse außervertraglicher „Prinzipien“ soll in das Gefüge einer privatautonomen Vereinbarung eingegriffen werden.

AGG, Stadion-Verbot BVerfG (Beschl. v. 11.04.2018 – Az.: 1 BvR 3080/09) etc.



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Resümee

Gerechtigkeit im Vertrag – und das urteilte der BFH eigentlich – ist aber eine immanente Vertragsgerechtigkeit. Es ist danach zu fragen, was auf Grundlage der Parteienentscheidung „gerecht“ ist und nicht nach der Gerechtigkeit dieser Entscheidung, die erst eine Folge davon darstellt.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr,

Oliver Timmermann





KANZLEI MICHAELIS[®]
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für
ihren Besuch!

In den Räumen der
Bucerius Law School